

# RS Vwgh 2008/6/25 2005/12/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

B-VG Art21 Abs4;  
GehG 1956 §12 Abs2 Z1 lita idF 2001/I/127;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/12/0021 E 11. Oktober 2006 RS 2(Hier ohne letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Eine inländische Gebietskörperschaft im Sinne des § 12 Abs. 2 Z. 1 lit. a GehG ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die alle Personen erfasst, die in einer örtlichen Beziehung (z.B. Wohnsitz, Aufenthalt) zu einem bestimmten Gebiet stehen. In Österreich bestehende Gebietskörperschaften sind Bund, Länder und Gemeinden (vgl. etwa Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 9. Auflage (2000) Rz. 863 mwN); ausgehend von diesem Begriffsverständnis der Gebietskörperschaft, das einen Gemeindeverband nicht mitumfasst (vgl. Walter/Mayer, a.a.O.), nennt § 12 Abs. 2 Z. 1 lit. a GehG neben der (inländischen) Gebietskörperschaft folgerichtig ausdrücklich den (inländischen) Gemeindeverband. Selbst wenn im Wege der Ausgliederung auf sondergesetzlicher Basis eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit entstanden ist, liegt eine Gebietskörperschaft im Sinne obiger Ausführungen nicht vor (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Juni 2005, Zl. 2005/12/0046 betreffend die ÖBB). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das Berufsförderungswerk München Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. eine einer inländischen Gebietskörperschaft vergleichbare Einrichtung wäre; dies selbst dann, wenn eine Ausgliederung stattgefunden hätte.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120056.X04

## Im RIS seit

25.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

04.09.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)